

Otto Wartner

# Scheibelsgrub

Geschichten um das Dorf Grub das seinen Namen herziehet von dem Geschlecht der Scheubing

Dass der „Prophet im eigenen Lande“ nichts gilt, trifft auf Otto Wartner und sein „Scheiwasgrou“ in keinsten Weise zu. Die Gaststube beim „Gürster“ war am 7. März dieses Jahres „dautvoi“ von gespannten Zuhörern, als Otto seine druckfrische „Chronik Scheibelsgrub“ vorstellte. Und in einer Woche war keines der 120 gedruckten Exemplare mehr zu haben.

Otto Wartner wollte keine Laudatio haben - so sehr sie auch angebracht wäre. Was er nach dem Druck an Interesse erfuhr, war das schönste Lob.

Ich weiß aus der Erinnerung, wie sehr es während der Arbeit an der Chronik in ihm „gärte“ (wie bei der Entstehung eines guten Tropfen Weins), wie viel Zeit er in Archiven und bei allen verfügbaren Unterlagen verbrachte, welche Bereitschaft er bei allen „seinen“ Scheibelsgrubern antraf, wenn er sie bat, ihm alte Unterlagen, Urkunden, Fotomaterial und ihr eigenes Wissen zur Verfügung zu stellen.

Und in seiner ihm eigenen akribischen Art eine angefangene Arbeit gut zu vollenden, wurden die „Geschichten um Grub“ mehr und mehr zur Mosaikarbeit, wo sich immer neue passende „Steinchen“ fanden oder auch bisher Aufgeschriebenes verworfen werden musste. Was wäre in dieser Zeit Otto ohne seinen Computer gewesen.

Scheibelsgrub hat zwar 1875 seine gemeindliche Selbstständigkeit abgegeben - aber es hat sich seine Identität als Dorf und Dorfgemeinschaft immer noch erhalten und jetzt mit Otto Wartners Werk, das er als eine Art Gegengabe für das Vertrauen und die Bereitschaft zur Mithilfe ansieht, eine Krönung erfahren.

Die Scheibelsgruber können stolz sein auf ihr Dorf - und sie können

stolz auf „ihren“ Otto Wartner sein. Mit Erlaubnis des Autors drucken wir 2 Kapitel seines Werkes hier ab.

F. T.



Bis zur 1. Jahrtausendwende interessieren sich die Besitzer nicht besonders für unser Waldgebiet. Erst ein Adelsgeschlecht, ansässig mit ihren verschiedenen Zweigen in Zeitlorn, Kirchroth, Weinzier und Windberg, aus dem die späteren Grafen von Windberg-Bogen hervorgehen, ist bestrebt, seinen Machtbereich auszudehnen durch Rodung des bisherigen „Niemandlandes“. So beginnt um 1050 die Kultivierung unserer Heimat und schon 150 Jahre später gilt sie als abgeschlossen.

## Das Dorf Grub und die Scheubing

Die Landnahme erfolgt friedlich. Der Obereigentümer ordnet sie an. Tüchtige Anführer übernehmen die Organisation, dafür steht ihnen später ein Anteil zu von den Abgaben der Siedler. Die einfachen Leute plagen sich ab mit primitiven Werkzeugen, um das Waldland urbar zu machen, und darauf errichten sie Behausungen für Mensch und Tier. Steine für die Fundamente und Holz für die Wände und das Schindeldach sind im Überfluss vorhanden. Die Scheibelsgruber Neusiedler haben eine günstige Lage für ihre neue Heimat gewählt.

Das Gelände ist nur gegen Mittag offen, gegen Abend, die Nacht und gegen Morgen aber windgeschützt. Von der „Windschnur“ her betrachtet ist es leicht eingesenkt, wie in einer Grube liegend, und deshalb wohl geben sie der neuen Siedlung den Namen „Grub“. Eine Markgenossenschaft wird gegründet, die Mitglieder regeln die Aufteilung und Nutzung des Neulandes. Eigentümer aber werden sie nicht, das bleibt der Grundherr. Der gibt ihnen die Anwesen als Pachtland, die Pächter werden zu Leibeigenen des Grundherrn. Das bleibt Jahrhunderte lang so. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entlässt der Hofmarksherr die Landbewirtschaftler aus der Leibeigenschaft, macht sie zu Erbrechtlern, die von da



*Scheibelsgrub um 1960 - im Vordergrund das Gassl (der Weg zum Friedhof)*

an den Besitznachfolger selbst bestimmen können.

Über die ersten Siedler weiß man nichts, es sind keine Namen bekannt. Dass die Gründung von Grub aber wohl schon bald nach Beginn der Rodungstätigkeit der Grafen, also in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, erfolgt sein muss, kann man ableiten aus der Tatsache, dass Namen von Personen bereits zwischen 1080 und 1100 historisch erfassbar sind aus den umliegenden Orten Kreuzkirchen, Wollersdorf, Buchberg, Miething und Kohlham (Diemut in Kreuzkirchen, Heimo in Wollersdorf, die Edle Haza - cha in Buchberg, Ernher in Miething und Kohlham).

Erstmals tauchen der Ortsname Grub und in diesem Zusammenhang die Namen von zwei vermutlich im Ort wohnenden Personen auf in einer Urkunde vom Jahr 1194. Die Brüder Heinrich und Marquard Schaeubing von Grub sind Zeugen der Schenkung, mit der Adelheid von Runding ihren Besitz in Kreuzkirchen dem Kloster Oberalteich vermachte. Weil in dieser Urkunde auch der Ort Mitterfels erst-

mals vorkommt, bildet sie die Grundlage für die 800-Jahrfeier der Mitterfelser im Jahr 1995.

Von da an findet man den Namen Schaeubing in zahlreichen Urkunden. Aus ihnen kann geschlossen werden, dass dieses Geschlecht einer gehobenen gesellschaftlichen Schicht angehört, dass es reich begütert ist und Lehen besitzt auch außerhalb von Scheibelsgrub, so zum Beispiel in Öd, Haunkenzell, Ascha, Weingarten, Spornhüttling und Rammersberg. Die letzten bekannten Urkunden sind von den Scheubings selbst gesiegelt, auch ein Beweis ihrer Funktion, die der eines Hofmarksherren gleich kommt. Die Schreibweise ihrer Namen variiert sehr stark: Schaeubing, Shevmek, Scheuwing, Schaevbinch, Schavbinch, Schawbing, Schaubing, Scheibeck, Scheibeckh, Schawbek, Scheubeck. Die für uns Scheibelsgruber interessanteste Urkunde ist zwar ohne Datum, kann aber mit Sicherheit zwischen 1252 und 1260 eingeordnet werden. Dr. Josef Rußwurm, der frühere Mitterfelser Benefiziat, hat den Text der Urkunde aus dem Lateini-

schen ins Deutsche übersetzt und in den Straubinger Heimatblättern am 29.07.1950 veröffentlicht. Darin steht u.a., „dass Marquard Scheubeck, welcher genennet ward Scheubing von Grueb, wovon der Orth Scheubings-Grueb bey Mitterfelß seinen Namen herziehet“ ein Testament hinterlassen hat. Damit ist erwiesen, dass die Umwandlung des Ortsnamens von Grub auf Scheibelsgrub einwandfrei auf das Geschlecht der Scheubing zurückzuführen ist. Wie der Familienname immer wieder nach Gutdünken der Schreiber verschiedenartig wiedergegeben wird, so ist dies auch beim Ortsnamen der Fall.

Hier eine Zusammenfassung: 1194 - 1364 Grub, 1404 Schaeubekengrub, 1405 Schawbasgrub, 1510 Schaeuwasgrub, 1597 Scheubsgrueb, 1606 Scheibelsgrueb, 1852 Scheibelsgrub.

Den Schaeubing von Grueb ist in der Mitterfelser Chronik ein eigenes Kapitel gewidmet, nachzulesen auf den Seiten 28 und 29. Dies gilt auch für ihre Nachfolger, die weiteren Hofmarksherren (Kapitel 16, Seiten 62 - 69).

## Die Hofmarksherren von Scheibelsgrub

Hofmarken sind zu ihrer Zeit die kleinsten räumlichen Gebilde, in der Größe vergleichbar mit den heutigen Gemeinden. Während die erst ab 1818 entstehenden Gemeinden gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind, ohne wesentlichen Eigenbesitz, sind die Hofmarken Privatbesitz und die Hofmarksherren darauf bedacht, Nutzen aus diesen Besitzungen zu ziehen.

Um 1311 werden die Hofmarken eingerichtet vom Obereigentümer des Landes, dem Herzog. Er gibt den Hofmarksherren ein bestimmtes Gebiet als Lehen und diese verpachten die einzelnen Höfe zur Bewirtschaftung weiter als Leibeigenschaft. Der Hofmarksherr kassiert dafür nicht nur bei der Vergabe der Hofstellen die einmaligen Laudemien, sondern fortlaufend auch Gilt, Stift und andere Abgaben, also Pachtgebühren. Dazu übt er die niedere Gerichtsbarkeit aus, was für ihn weitere Einkünfte bringt, wenn er zur Sühne von Vergehen eine Geldstrafe verhängt. Hofmarken sind also gefragt und sie werden bei Geldbedarf oft ganz oder teilweise verkauft. So erklärt es sich, dass die Höfe eines einzelnen Ortes oft verschiedene Eigentümer haben. Zur Hofmark Scheibelsgrub gehören sämtliche Gehöfte von Scheibelsgrub, Dunk, Aign, Höfling und Schoppühl und von den Ortschaften Weingarten, Vorderbuchberg, Utendorf und Kögl jeweils nur einzelne Anwesen.

Der Hofmarksherr hat aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, so hat er u.a. für die Sicherheit seiner Untertanen zu sorgen. Es gibt urbare Hofmarken, wie z.B. das Amt Thurn in Mitterfels. (Der Name Thurn ist abgeleitet von dem Wort Turm, was soviel bedeutet wie Schloss. In diesem Falle also untersteht das Hofmarksgebiet direkt dem Schlossherren, es ist also herzoglich). Auch klösterliche Hofmarken sind häufig, bei uns sind es hauptsächlich die von Oberalteich und

Windberg. Die meisten der ca. 50 Hofmarken im Landgerichtsbezirk Mitterfels sind im Besitz von (in der Regel) adeligen Privatpersonen, so auch Scheibelsgrub. Die erste Vergabe ist sicher an einen der Scheubing erfolgt, weil sie als Besitzende nachgewiesen sind, wie das oben dargestellt ist. Nach 1407 taucht ihr Name nicht mehr auf.

Die unmittelbaren Nachfolger sind unbekannt. So steht es nicht nur in der Mitterfeler Chronik, das bestätigt auch der Historische Atlas von Bayern, Band Mitterfels. Ab 1510 aber kennen wir sie lückenlos. Hier die chronologische Reihenfolge: 1510 - 1589 die Seyboltsdorfer: Sebastian, Margaretha und Hieronymus. Es folgen 1590 - 1638 die Nothafft: Margaretha, Bernhard, Siegmund, Hans Albrecht und Ernst Heinrich. 1639 - 1642 Christoph Freiherr von Leibling. 1643 - 1644 Köck Wilhelm von Mauerstetten. 1644 - 1720 die Rosenkranz von Straubing: Nikolaus, Franz, Johann Franz und dessen Erben. 1721 - 1784 Johann Georg Freiherr von Wemdle und nach dessen Tod die Witwe Maria Elisabetha geb. von Magerl. 1785: Freiherr Josef von Schellerich. 1786 - 1835 Graf von Joner Simon Thaddäus, dann der Sohn Franz Xaver und Johann Nepomuk. Im Jahr 1848 werden die Hofmarken allgemein abgeschafft. In Scheibelsgrub wird dem letzten Hofmarksherren Johann Nepomuk Graf von Joner aber schon 1835 seine Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen.

Die aufgezählten Herkunftsorte der Hofmarksinhaber lassen darauf schließen, dass keiner von ihnen in Scheibelsgrub wohnhaft ist. Das liegt wohl daran, dass im Ort ein Schloss fehlt, was u.a. aus einer Beschreibung von 1606 hervorgeht, wo es heißt, dass die Hofmark „khain Sitz“ hat.

## Scheibelsgrub wird Gemeinde

Der staatliche Aufbau des Königreiches Bayern wird Anfang des 19. Jahrhunderts neu geregelt. Es werden

Kreise gebildet, Steuerdistrikte eingerichtet und mit dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 die Bildung von Gemeinden angeordnet. Ende des Jahres 1821 ist die Anordnung vollzogen. Scheibelsgrub wird eine selbständige Gemeinde. Zu einer Gemeinde sollen mindestens 20 Familien gehören, und diese Zahl erreicht Scheibelsgrub durch die Eingliederung der Einöde Schoppiehl.

Das Gemeindegebiet umfasst 344 Tagwerk und 98 Dezimale, das sind 101,25 ha, es ist also genau einen Quadratkilometer groß. Das Gebiet ist aufgeteilt in 273 Parzellen, davon gehören 211 Scheibelsgruber Bürgern, die anderen 62 verschiedenen Besitzern aus den Gemeinden Mitterfels, Gaishausen, Straubing, Regensburg und vor allem von Oberalteich. Allein den im Ortsteil Furth wohnenden Oberalteichern gehören 49 Parzellen in der Neundling - und das hat zu tun mit der Säkularisation des Klosters. Im Jahr 1809 wird der bisherige klösterliche Waldbesitz aufgeteilt und vom Staat an die Bauern von Furth verkauft.

Die Anwesen sind alle erbrechtsweise grundbar und gerichtsbar zur Hofmark Scheibelsgrub. Die Bauern sind also keine Leibeigenen mehr, sie können über ihren Besitz bereits selbständig verfügen. Hofmarksherr ist zu dieser Zeit der minderjährige Johann Nepomuk Graf von Jonner, ihm wird 1820 noch die Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse mit Sitz in Steinburg genehmigt. 1835 muss er das Amt an das Landgericht Mitterfels abgeben. Damit erlischt der Herrschaftsanspruch also schon vor 1848, dem Jahr der allgemeinen Abschaffung der Hofmarken. Die Steuern und Abgaben sind zur Gründungszeit der Gemeinde noch an den Hofmarksherren zu entrichten. Verschiedene Anwesensbesitzer haben auch Gründe im Gemeindebereich Mitterfels. Mit diesem Besitz unterliegen sie grund- und gerichtsbar dem Landgericht Mitterfels und die Abgaben aus diesem Teilbesitz sind zu zahlen an das Rentamt Mitterfels.

Über die Zeit von 1821 bis 1852 ist



**Die 1/8 Sölde Schoppiehl (Schoppühl) - bis 1875 zur Gemeinde Scheibelsgrub, dann zu Mitterfels gehörend**

"Das hölzerne Wohnhaus samt derley Stadl und Stall unter einem Dache" (so beschrieben in der Steuerfassion von 1808). Auf dem Bild die Eigentümer Martin Graf (\* 8.1.1847 - † 28.7.1924) und seine Frau Katharina geb. Wintermeier aus Kreuzkirchen (\* 31.10.1853 - † 22.4.1932 ) sowie die beiden Söhne Josef Graf (\* 24.11.1886 - † 17.3.1941), der spätere Besitzer, und sein Bruder Xaver, der dem Josef als Knecht diente. Die abgebildeten Gebäude wurden 1914 abgebrochen und durch die heutigen Neubauten ersetzt. Also stammt diese Aufnahme aus der Zeit vor 1914.

Die beiden Söhne halten eine leere Trage in den Händen, mit der u.a. das Grünfutter fürs Vieh von den Steilhängen transportiert wurde. Im Vordergrund die ausgetrocknete Wasserhilm. Darin wurde das Regenwasser gesammelt. Es reichte meist nur wenige Tage zum Tränken des Viehbestandes aus. Unten im "Grafenloch" befand sich ein weiterer Weiher, er war stets ausreichend gefüllt mit dem dort austretendem Quellwasser. Mit einem Zuber musste es täglich den steilen Hang heraufgeschleppt werden. Zwei Mann waren notwendig. Sie steckten eine "Zuberstange" durch die "Lochdauben" und nahmen diese auf die Schulter. Diese Schinderei war besonders schlimm im Winter, wenn der Hang vereist war. Da konnten sich die Träger oft nur auf den Knien fortbewegen. Bis 1891 währte dieser Zustand. Dann konnte Graf das Nachbaranwesen erwerben, bei dem sich ein Brunnen befand.

*Franz Wartner*

über die Vorgänge in der Gemeinde Scheibelsgrub nichts bekannt. Für die Zeit ab 1852 bis zur Eingemeindung nach Mitterfels am 30. Oktober 1875 ist das Beschlussbuch vorhanden. Es gibt einen guten Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Zwerggemeinde. Eine wesentliche Rolle spielt in dieser Zeit das „Heimatrecht“. Die Bismarck'schen

Sozialversicherungsgesetze gibt es noch nicht, also müssen die Gemeindeglieder für die Kosten aufkommen, die entstehen, wenn heimatberechtigte Personen wegen Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit nicht imstande sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Das Heimatrecht wird in der Regel erlangt durch Geburt. Ledige Dienstboten, Tagelöhner und

Gewerbegehilfen werden heimatberechtigt, wenn sie 10 Jahre ununterbrochen im Gemeindegebiet wohnen und in dieser Zeit zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt werden. Durch rechtzeitige Abschiebung werden diese 10 Jahre aber nur selten erreicht.

Auswärtige Personen erlangen ein Heimatrecht auf Antrag und Zahlung einer Heimatgebühr (zwischen 6 und

22 Gulden), vorausgesetzt die Gemeindeglieder stimmen der Ansässigmachung zu. Diese Zustimmung kann in der Regel nicht verweigert werden, wenn die Antragsteller vorher ein Haus in Scheibelsgrub kaufen.

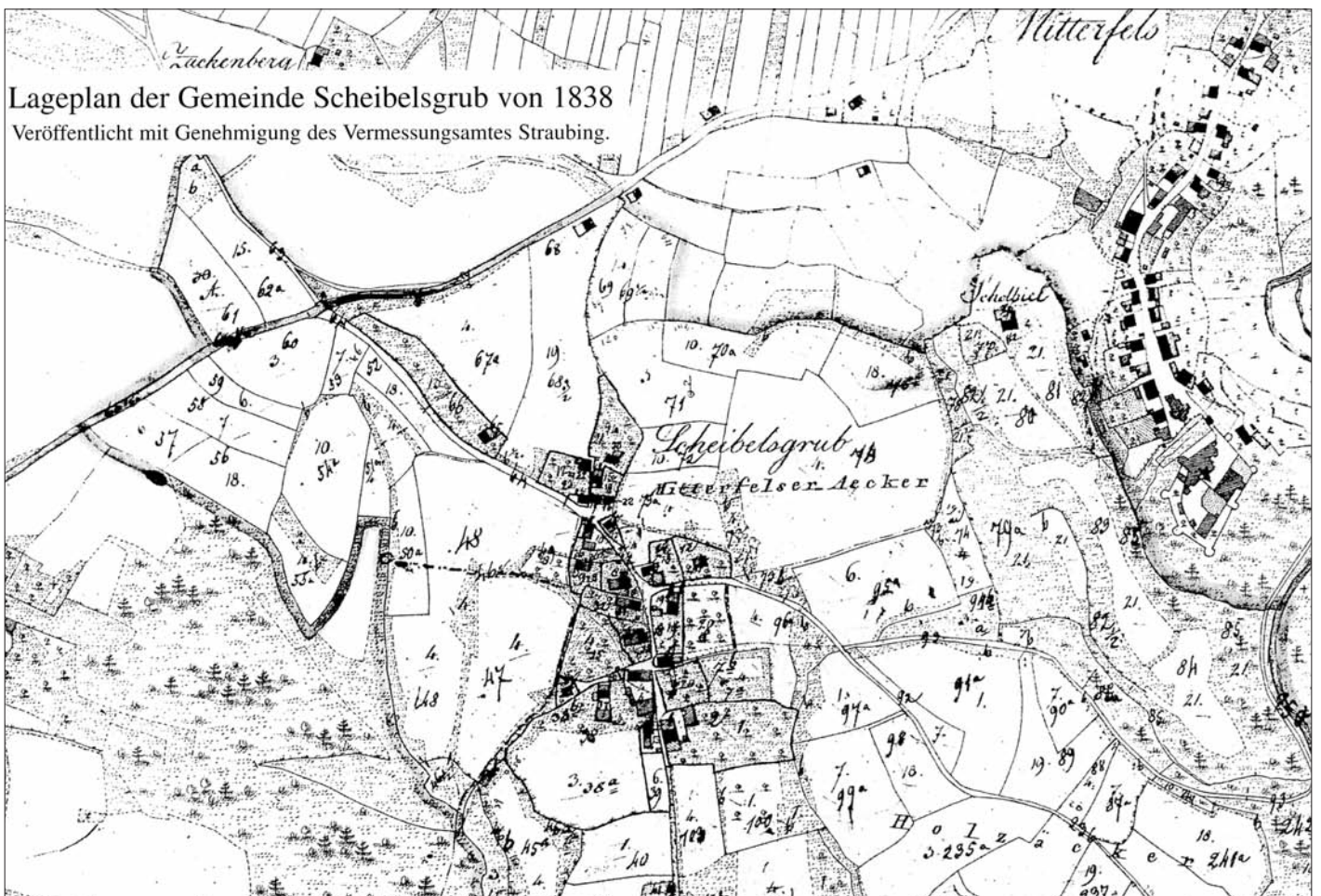
Es gibt mehrere „Leerhäusl“ im Dorf, die nicht teuer sind und diese wechseln sehr oft den Besitzer. Auf diese Weise haben, so steht es in einem Beschluss vom 16. März 1863, „ohnedieß schon über 21 Familien hier durch Ansässigmachung und Verhelichung Heimathrechte in unserer Gemeinde erlangt, die später ihre Anwesen wieder veräusserten, von denen nur bloß 4 Familien einigen Besitzthum haben, alle anderen aber vermögenslos sind und nur von einem Tag auf den andern leben und keinen Tag sicher ist, ob nicht die eine oder andere Familie die Gemeinde und Armenpflege in Anspruch nimmt, die ohnehin bei einer gesamt Steuer von 84 Gulden mit Schulden überhäuft ist“. Es ist aus diesem Grunde verständlich, dass stets sehr sorgfältig ge-

prüft wird, ob bei den Antragstellern der nachhaltige Nahrungsstand durch Lohnerwerb gesichert ist, wie es nach der „Analogie des revidierten Gemeinde-Edikts § 2 Ziffer IV“ gefordert wird.

Während der 23 Jahre, über die das Beschlussbuch Auskunft gibt, kommen die Gemeindeglieder 108 mal zusammen und allein in 40 Fällen geht es um die Beratung und Beschlussfassung wegen Ansässigmachung und Verhelichung von auswärtigen Bürgern. Ursprünglich war der Hofmarksherr für die Bewilligung zuständig, seit Schaffung der Gemeinden entscheiden deren Vertreter darüber, wer zuziehen bzw. heiraten darf. Erst 1868 wird dieses Mitspracherecht aufgehoben.

Das Buch gibt Auskunft, dass in mehreren Fällen die gebotene Nahrungsstandsicherung von der Gemeindeverwaltung angezweifelt und deshalb die Zustimmung zur Ansässigmachung abgelehnt wird. So heißt es 1863 in einem Protokoll, „dass beide

Brautleute keine Arbeitslust besitzen und die Braut beständig dem Bettel nachgeht“. Ein andermal ist zu lesen, dass der Antragsteller gemäß seiner „Körperkonstruktion“ nicht im Stande ist, Tagelöhnerarbeiten zu verrichten. In einem weiteren Beschluss steht, dass der Antragsteller als Tagelöhner nicht ununterbrochen beschäftigt werden kann, „weil die Gemeinde Scheibelsgrub schon Tagelöhner genug besitzt“. Einem weiteren Gesuchsteller wird der Zuzug verwehrt, weil sein vorgelegtes Leumunds- und Vermögenszeugnis der Gemeinde Feldkirchen nur auf eigenen Angaben beruht, deshalb keinen Glauben verdient und als null und nichtig angesehen werden muss. Um Willkür der Gemeindevertreter auszuschließen, müssen alle Ablehnungsprotokolle dem Gericht Mitterfels zur Begutachtung vorgelegt werden und das Gericht sieht die Begründung nicht immer als stichhaltig genug ein, so ist die Gemeinde gezwungen, ihre Beschlüsse manchmal zu revidieren.



Wie berechtigt die Skepsis ist, beweisen die 22 Fälle, in denen es um Fürsorgeunterstützung bedürftiger Personen geht. An diesen Sitzungen nimmt neben den üblichen Gemeindevertretern jeweils auch der Armenpflugschaftsrat sowie der Pfarrherr von Mitterfels teil.

Bedürftige Personen erhalten entweder Bargeld aus der Gemeindekasse oder sie werden in die „Umhut“ geschickt. Bei einem Jahresteueraufkommen von 84 Gulden ist die Bargeldabfindung nur bedingt möglich. Deshalb werden die steuerpflichtigen Gemeindebürger direkt zur Sicherung des Lebensunterhaltes für eine in Not geratene Person herangezogen. Das geschieht durch Verköstigung des „Umhuters“. So beschließen zum Beispiel am 8. Oktober 1855 die „Gemeindeglieder“, dass „der Schuhmacher Josef Drexler wegen eines sehr bösen Fußes und wegen schlechten Verdienstes in die Umhut zu gehen habe und dass jeder, der 1 Gulden Steuer hat, denselben 1 Tag zu halten habe“. 3 1/2 Monate muss Drexler daraufhin täglich von Haus zu Haus wechseln, um, wie es in einem Protokoll heißt, „die Umhut zu genießen“.

Große Sorge bereitet der Gemeinde immer wieder die Familie Hagn, deren Ansässigmachung berechtigterweise, wie sich nachträglich herausstellt, abgelehnt wurde, dann aber auf Weisung des Gerichts revidiert werden musste. Im September 1874 beschäftigen sich Verwaltung und Pflugschaftsrat wieder einmal mit dieser Familie. Der Ehefrau wird, solange sie arbeitsunfähig ist und bis ihr Mann entweder freiwillig oder zwangsweise zu seiner ihm obliegenden Pflicht, seine Familie zu ernähren, zurückkehrt, aus Gemeindemitteln eine eigene Wohnung bestritten, für welche 16 Gulden bezahlt werden müssen. Die notwendige Nahrung erhält sie im Wege der Umhut und zwar so, dass die Pflichtigen die Kost jeweils in die

Wohnung der Frau Hagn zu schaffen haben. Es kann der Bedürftigen nicht zugemutet werden, so die Begründung im Protokoll, selbst von Haus zu Haus zu gehen, weil sie ein halbes Jahr altes Kind hat und wahrscheinlich auch noch ihre 9 Jahre alte Tochter Maria von ihrem Großvater Johann Hagn wieder hierhergebracht wird. Der total verwahrloste Sohn Rupert, er ist ebenfalls 9 Jahre alt, wird in die bischöfliche Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau gebracht. Die Gemeinde gibt sich der Hoffnung hin, dass aus Distriktsmitteln ein namhafter Zuschuss zu den Unterbringungskosten gezahlt wird, weil sonst eine unerschwingliche Last für sie erwächst.

Diese sich häufenden unerschwinglichen Lasten sind der Auslöser für die Aufgabe der Selbständigkeit. Am 30. Oktober 1875 versammeln sich die Gemeindeglieder. Es gibt zu dieser Zeit 30 Hausbesitzer in der Gemeinde. Davon haben aber 8 kein Stimmrecht, weil sie die Bürgeraufnahmsgebühr nicht bezahlt haben. Zur Versammlung erscheinen 16 der Berechtigten und diese beschließen einstimmig wie folgt: Die Gemeinde Scheibelsgrub löst sich als solche auf und stellt an die Gemeinde Mitterfels das Ansuchen um Einverleibung in dieselbe, so dass beide Gemeinden nur mehr eine politische Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Mitterfels“ bilden sollen.

Nachstehende Gründe bestimmen diesen Beschluss:

1. Die Gemeinde Scheibelsgrub ist zu klein.
2. Befindet sich die Gemeinde Scheibelsgrub ohnedies in Mitte der Gemeinde Mitterfels und wird von Letzterer ganz umschlossen.
3. Ist die Gemeinde Scheibelsgrub nur mit 133 Steurgulden veranlagt, was hinlänglich bestätigt, dass dieselbe aus lauter Kleingütlern besteht, welche die Ausgaben für eigene Verwaltung und die enormen Armenausgaben nicht mehr leicht zu decken im Stande sind.

Es folgen die Unterschriften der 16 Bürger (Die zugefügte Zahl ist die Hausnummer) :

- Pellkofer Josef (1)
- Wartner Xaver (3)
- Hackl Joseph (4 1/2)
- Wartner Georg (6)
- Lehner Jakob (7)
- Gattung Johann, Verwalter (8)
- Retzer Georg (10)
- Kräh Michael (12)
- Kufner Josef (13)
- Peter Johann (15)
- Kastenmeier Josef (20)
- Goham Nikolaus (20 1/2 ?)
- Rackl Georg (22)
- Tremmel Johann (Bgmstr.) (24)
- Geimer Jakob (25)
- Hanner Johann (Schriftführer)

Die Mitterfelser Bürger überlegen sich die Übernahme sehr gut. Es ist ihnen bewusst, dass die Übernahme ja in erster Linie finanzielle Belastungen

bringt. Von den 103 Mitterfelser stimmberechtigten Bürgern erscheinen 75 zur entscheidenden Beratung und diese stimmen der Übernahme zu unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Mitterfels ermächtigt wird, den bisher in Scheibelsgrub nicht üblich gewesenen Bierpfennig zu erheben, der vor allem zur Bestreitung der Armenauslagen verwendet werden soll.

*Fotos von der Vorstellung der „Geschichten ...“:*  
Alois Bernkopf



*Otto Wartner stellte am 7. März 2004 die „Geschichten um das Dorf Grub“ im Gasthaus Gürster vor*